

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Europäisches Parlament

79/1068/EGKS, EWG, Euratom:

- ★ **Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. November 1979 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977 sowie über den Bericht des Rechnungshofes** 1

79/1069/EWG:

- ★ **Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. November 1979 über die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung der Tätigkeiten aufgrund des 4. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1977** 3
- Entschließung mit den Bemerkungen zu den Beschlüssen über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977 4

Rat

79/1070/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern** 8

79/1071/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen** 10

1

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

79/1072/EWG:

- ★ Achte Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige 11

Kommission

79/1073/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 22. November 1979 zur Anpassung der Richtlinie 74/347/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt 20

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. November 1979

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977 sowie über den Bericht des Rechnungshofes

(79/1068/EGKS, EWG, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EGKS-Vertrag, insbesondere auf Artikel 78 Buchstabe g),
- gestützt auf den EWG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 206 Buchstabe b),
- gestützt auf den EAG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 180 Buchstabe b),
- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsjahres 1977,
- in Kenntnis des Berichtes des Rechnungshofes über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1977 sowie der Antworten der Institutionen zu diesem Bericht (Dok. 500/78),
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates betreffend die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans sowie der Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne für das Haushaltsjahr 1977 (Dok. 179/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. 1-463/79),

1. stellt fest,

- a) daß sich die Einnahmeansätze für das Haushaltsjahr 1977 auf 9 584 257 659,00 RE beliefen;
davon:
Eigenmittel: 6 295 143 004,00 RE,
in dem Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehene Beiträge: 3 158 041 541,00 RE,
sonstige: 131 073 114,00 RE;
- b) daß sich die Ausgabenansätze für das Haushaltsjahr 1977 auf 9 584 257 659,00 RE beliefen;

2. stellt fest,
 - a) daß sich die durch die Einnahmen des Haushaltsjahres zu deckenden Ausgaben ⁽¹⁾ auf 8 483 247 173,98 RE beliefen;
davon:
Zahlungen im Haushaltsjahr 1977: 7 227 291 305,36 RE,
Übertragungen auf das Haushaltsjahr 1978: 1 670 497 751,68 RE,
abzüglich: verfallene Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1976: 414 541 883,06 RE;
 - b) daß die Mittel des Haushaltsjahres in Höhe von 9 585 870 870,92 RE verwendet wurden (Mittelbindungen);
3. erteilt der Kommission Entlastung für die folgenden Beträge, die in der Haushaltsrechnung ausgewiesen wurden:
 - a) Einnahmen
 - festgestellte Forderungen des Haushaltsjahres 1977: 8 484 744 296,33 RE,
 - zum 31. Dezember 1977 eingezogene Beträge: 10 331 503 807,12 RE,
davon:
 1. eingezogene Beträge aus Forderungen des Haushaltsjahres: 8 832 219 048,60 RE
davon:
Eigenmittel: 5 688 712 821,08 RE,
Beiträge gemäß Beschluß vom 21. April 1970: 2 867 641 190,28 RE,
sonstige: 275 865 037,24 RE,
 2. eingezogene Beträge aus übertragenen Forderungen des vorausgegangenen Haushaltsjahres: 1 499 284 758,52 RE
davon:
Eigenmittel: 1 049 590 541,45 RE,
Beiträge gemäß Beschluß vom 21. April 1970: 348 314 783,02 RE,
sonstige: 101 379 434,05 RE;
 - b) Ausgaben (im Haushaltsjahr verbuchte Zahlungen): 7 227 291 305,36 RE;
4. stellt ferner fest, daß am 31. Dezember 1976 festgestellte Forderungen für vorausgegangene Jahre (1 497 122,34 RE) gestrichen wurden;
5. verweist auf seine EntschlieÙung mit den Bemerkungen zu dem Entlastungsbeschluß und ersucht die Institution, gemäß Artikel 85 der Haushaltsordnung über die aufgrund dieser Bemerkungen ergriffenen Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die beigefügten Bemerkungen der Kommission mitzuteilen, sie den übrigen Institutionen zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen zu lassen.

Straßburg, den 16. November 1979

Der Generalsekretär

H.-J. OPITZ

Der Präsident

Simone VEIL

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 5).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. November 1979

über die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung der Tätigkeiten aufgrund des 4. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1977

(79/1069/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EWG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 206 b),
- gestützt auf das AKP—EWG-Abkommen von Lome,
- auf der Grundlage des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft,
- auf der Grundlage der Haushaltsrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Geschäfte des 4. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽¹⁾, die zum 31. Dezember 1977 abgeschlossen wurden,
- in Kenntnis des Berichtes des Rechnungshofes über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1977 sowie der Antworten der Institutionen zum Bericht,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 188/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. 1-463/79),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die folgenden, in der Haushaltsrechnung für 1977 ausgewiesenen Beträge:

- Einnahmen: für den Betrag von 319 546 526,24 ERE,
- Ausgaben (Zahlungen): für den Betrag von 154 585 115,44 ERE;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß der Kommission mitzuteilen, ihn den übrigen Institutionen zu übermitteln und ihn im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen zu lassen.

Straßburg, den 16. November 1979

Der Generalsekretär

H.-J. OPITZ

Der Präsident

Simone VEIL

⁽¹⁾ Dok. KOM 79/49 endg.

ENTSCHLISSUNG

mit den Bemerkungen zu den Beschlüssen über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

1. fordert alle Institutionen auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den folgenden Bemerkungen zu entsprechen, und ersucht sie, ihm einen schriftlichen Bericht über diese Maßnahmen gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu übermitteln;

2. hält die Begründungen der Kommission für die Nicht-Verwendung der durch Änderungen des Parlaments in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel für unzureichend, um die Tatsache zu rechtfertigen, daß die Beschlüsse der Haushaltsbehörde unbeachtet geblieben sind; dies um so mehr, als der Rat sich offenbar nicht verpflichtet fühlte, dem Parlament mitzuteilen, daß die Ausführung des Haushalts Probleme aufgeworfen hat, die ein Konzertierungsverfahren gerechtfertigt hätten;

3. stellt fest, daß im Haushaltsjahr 1977 die Nichtausführung der Mittel vor allem die neuen Politiken betroffen hat, und weist darauf hin, daß die Nichtausführung der Mittel ein ständiges und strukturelles Merkmal darstellt, das umfangreiche Teile des Haushalts betrifft, und zu einer Schmälerung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments führt;

4. ersucht den Rechnungshof, ihm im Rahmen des Jahresberichts den Stand der mit den nationalen Kontrollinstanzen praktizierten Zusammenarbeit darzulegen;

5. ersucht die Kommission, in die Finanzanalyse eine Untersuchung über die Ergebnisse der Finanzausstattung der Gemeinschaft und eine Übersicht über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Haushaltsplans aufzunehmen;

Rechnungslegung und Transparenz

6. stellt fest, daß die von der Kommission vorgelegten Rechnungslegungen und Analysen der Haushaltsführung weder klar verständlich noch knapp formuliert sind, und ist der Meinung, daß diese zwei Voraussetzungen wesentlich für eine Kontrolle des Parlaments sind;

7. stellt fest, daß in der Rechnungslegung der Kommission keine Vorschläge für die von den Entlastungsbeschlüssen betroffenen Beträge unterbreitet werden, so daß der Rechnungshof sich zu solchen Vorschlägen nicht äußern kann; ist demzufolge der Meinung, daß die Kommission in Zukunft diese Vorschläge vorlegen sollte;

8. ersucht die Kommission, der Haushaltsrechnung eine Tabelle beizufügen, in der im einzelnen — sowohl mengen- als auch wertmäßig — die Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgeführt werden, die infolge der Tätigkeit des gemeinschaftlichen Interventionensystems im Agrarbereich in öffentlichen oder privaten Lagern gehalten werden;

Einnahmen

9. wünscht eine Verstärkung der Kontrolle auf dem Gebiet der Einnahmen, weil eine ungleichmäßige Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Bereichen eine übermäßige Belastung anderer Sektoren und Mitgliedstaaten und sogar eine Verzerrung des Handels zur Folge haben könnte, und wünscht in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Untersuchung über eine zusätzliche Kontrolle durch die Gemeinschaft einerseits und über eine Kontrolle auf der Grundlage statistischer Auswertungen der Geschäftsvorgänge andererseits;

10. fordert den Rat auf, die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung ⁽¹⁾ zur Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten im Bereich der eigenen Mittel gemäß dem vom Parlament in seinem Beschluß vom 7. Juli 1977 ⁽²⁾ geäußerten und von ihm während der Mai-Tagung 1979 bestätigten ⁽³⁾ Wunsch möglichst bald anzunehmen;

11. fordert die Kommission auf, in regelmäßigen Abständen alle von den Mitgliedstaaten gewährten Zollpräferenzen zu überprüfen und alle geeigneten politischen und rechtlichen Mittel einzusetzen, um sie aufzuheben;

Verwaltungsausgaben und Personal

12. wird sich zu der Frage der Haushaltsführung der Mittel auf dem Gebiet der Repräsentations- und Dienstreisekosten der Kommission im Rahmen des Entlastungsverfahrens 1978 äußern;

13. spricht sich für eine größere interne Flexibilität und Mobilität im Bereich des Personals der Institutionen und Organe der Gemeinschaft aus;

⁽¹⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die bei Unregelmäßigkeiten im Bereich der mit Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen eigenen Mittel zu treffenden Maßnahmen sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informations- und Kontrollsystems der Kommission (KOM(79) 111 endg.).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977.

⁽³⁾ Dok. 167/79.

14. befürwortet die Einsetzung einer internen „screening group“ in allen Institutionen nach dem Muster der Kommission;

15. fordert die Kommission auf, ihre Einstellungskosten zu reduzieren, indem sie die Einstellungsverfahren harmonisiert bzw. gemeinsam mit den anderen Institutionen organisiert;

16. ersucht die Kommission, unter anderen Verfahren das „Leasing“-Verfahren, das zu einer grundlegenden Verbesserung der Politik für die Bürogebäude der Gemeinschaft führen könnte, zu untersuchen und bedauert das Fehlen eines einzigen Sitzes für alle Gemeinschaftsinstitutionen, wodurch zusätzliche Kosten verursacht werden;

17. schlägt für die Institutionen vor — angesichts des großen Anteils des Verwaltungshaushalts, der zur Deckung der Kosten bestimmt ist, die das Arbeiten in allen Gemeinschaftssprachen mit sich bringt —, daß die Organe gemeinsam abwägen sollten, mit welchen Mitteln sich die durch die Erweiterung bedingten Mehrkosten für den Sprachendienst so gering wie möglich halten lassen;

18. ist der Meinung, daß die Bemühungen um interinstitutionelle Zusammenarbeit verstärkt werden sollten, um die Kosten für den Kauf von Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu senken;

Forschung, Investitionen und Energie

19. stellt fest, daß in der Vergangenheit

- a) die Planung im Energie- und Forschungsbereich ungenügend war und
- b) übermäßig von Mittelübertragungen Gebrauch gemacht wurde, und vermerkt,
- c) daß die Kommission generell mehr Nachdruck darauf legen sollte, daß sich die Aufwendungen für Forschungszwecke auch bezahlt machen;

20. wird aufgrund eines Berichtes des Rechnungshofes überprüfen, ob die Regelung in bezug auf den vorübergehenden Einsatz von 70 zusätzlichen Bediensteten in der Gemeinsamen Forschungsstelle wie beabsichtigt funktioniert;

Sozialfonds

21. fordert die Kommission auf, ihre Haushaltsrechnung nach den vom Rechnungshof vorgeschlagenen Kriterien zu erstellen;

22. beauftragt seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle, einen Bericht über die schleppende Ausführung der

Mittel auf dem Gebiet des Sozialfonds, aber auch auf allen anderen Gebieten, die von diesen Mängeln betroffen sind, vorzulegen;

23. ist der Auffassung, daß Personal und Ausstattung so wirksam wie möglich eingesetzt und eine Rationalisierung der Verfahren vorgenommen werden sollte;

24. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine Koordinierung der Gemeinschaftsmittel und -beihilfen zu verstärken, damit eine Überschneidung der Hilfen vermieden und ihre Wirksamkeit gesteigert wird;

Regionalfonds

25. wünscht sich von der Wirksamkeit der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen sowie von ihrer Harmonisierung und von den Auswirkungen der Gemeinschaftsfinanzierung auf die einzelnen Regionen im Hinblick auf die Zielsetzungen der Regionalpolitik zu überzeugen, insbesondere mit Hilfe der statistischen Angaben, die von den Mitgliedstaaten zu übermitteln sind;

26. ist der Meinung, daß gemeinschaftliche Regionalpolitik nur einen Sinn hat, wenn sie die Bemühungen der nationalen Politiken ergänzt und nicht ersetzt;

27. drängt die Kommission, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit die Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit gewährleistet wird, so daß die Wirkung der Gemeinschaftshilfe nicht durch eine Verminderung der nationalen Hilfen aufgehoben wird;

28. fordert die Kommission auf, für eine angemessene Publizität der Gemeinschaftsfinanzierung bei Vorhaben in den Regionen zu sorgen;

EAGFL, Abteilung Garantie

29. stellt mit Bedauern fest, daß die umfangreichen Mittelbewegungen von Kapitel zu Kapitel und von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr ein Merkmal der Haushaltsführung in diesem Bereich bilden;

30. stellt fest, daß sich die Kluft zwischen den reichen und den armen Regionen der Gemeinschaft trotz des Bestehens des Regionalfonds weiter vertieft hat;

31. macht darauf aufmerksam daß das Ausmaß der Mittelübertragungen und der in den Händen der Mitgliedstaaten verbleibenden Salden sich beträchtlich erhöht hat, was auf eine weitere Verwässerung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushaltsplans hinausläuft;

32. bedauert den offenkundigen Mangel an Dringlichkeit, mit dem die Beiträge aus bestimmten Mitgliedstaaten, in denen Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden, wiedereingezogen werden;

33. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu ersuchen, die Unregelmäßigkeiten mit der notwendigen Energie zu verfolgen und die fälligen Beträge wieder einzuziehen;

34. stellt fest, daß infolge der geringen Anzahl der betreffenden Beamten und des Volumens der Haushalte, die von ihnen zu verwalten sind, keine echte Kontrolle der Agrarausgaben besteht;

35. fordert die Kommission auf, unverzüglich Untersuchungen über eine Vereinfachung der Agrarverordnungen anzustellen, um einige Lücken zu schließen, die zur Zeit noch zu Unregelmäßigkeiten verleiten;

36. ist der Meinung, daß trotz des Umfangs des EAGFL seine Wirksamkeit wie die der gemeinschaftlichen Agrarpolitik insgesamt durch noch umfangreichere nationale Beihilfen untergraben werden kann, die vielleicht nicht im Einklang mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik stehen oder ihnen sogar zuwiderlaufen;

37. stellt fest, daß die jetzige Praxis und Gesetzgebung dazu führen, daß es unmöglich ist, eine endgültige Haushaltsrechnung für das von der Entlastung betroffene Haushaltsjahr zu erstellen, und fordert die Kommission auf, eine Rechnungslegung in einer Analyse der Haushaltsführung auf dem Gebiete des EAGFL, Abteilung Garantie, so umfangreich und präzise wie möglich zu verfassen;

38. fordert den Rechnungshof auf, die Probleme der Verwaltung der Interventions- und Lagerhaltungsstellen zu prüfen;

EAGFL, Abteilung Ausrichtung

39. stellt die gravierenden Schwierigkeiten bei der Ausführung der Haushaltslinien fest und führt diese Schwierigkeiten auf die Finanzierungsmethode zurück;

40. schlägt infolgedessen der Kommission vor, zu überprüfen, ob die Finanzierungsmethode für die Einzelvorhaben eine breitere Verwendung finden und ob die Finanzierungsmethode durch Rückerstattung an die Mitgliedstaaten so weit wie möglich vermieden werden kann;

41. ersucht die Kommission, geeignete Änderungen zu den Strukturverordnungen der Gemeinschaft vorzuschlagen, sobald und wenn sich Probleme bei deren Durchführung ergeben, damit sie den spezifischen Erfordernissen der weniger entwickelten Regionen mehr und mehr angepaßt werden;

42. drängt die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß die sozio-strukturellen Richtlinien im Agrarbereich vollständig durchgeführt werden, so daß die beabsichtigten Reformen in einem zufriedenstellenden Tempo erfolgen können;

Entwicklungshilfe

43. stellt fest, daß die Haushaltsführung auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe durch folgende Merkmale gekennzeichnet wird:

- ungenaue Veranschlagung der Mittel und ungewöhnlich hohe Mittelübertragungen,
- Verzögerungen beim Anlaufen und bei der Durchführung der Hilfen,
- Mängel bei den Bereitstellungsverfahren,
- Störungen beim Transport der Nahrungsmittelhilfen,
- fehlende Wiedereinziehung der Verzugskosten,
- ungenügende Kontrolle in bezug auf die Verwertung der Hilfen und die Verwendung der Gegenleistungen;

44. äußert erneut seine Besorgnis wegen der massiven Verzögerungen im Beschlußfassungsprozeß, wodurch die Wirksamkeit und die Kontinuität der Politik auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe behindert werden;

45. weist auf die kritischen Bemerkungen des Rechnungshofes hin, daß die Erfordernisse bestimmter Empfängerländer weitgehend überschätzt wurden;

46. protestiert dagegen, daß die im Wege einer Änderung für Kapitel 100 bewilligten zusätzlichen Mittel in Höhe von 14 Mill. ERE am Schluß des Haushaltsjahres ohne jede Erklärung gestrichen wurden;

47. empfiehlt der Kommission, Hilfe durch die außergemeinschaftlichen Organisationen nur durchzuführen, wenn die notwendigen Kontrollen vorhanden sind;

Europäischer Entwicklungsfonds

48. ersucht die Kommission, das Problem der niedrigen Nutzungsrate für Zahlungsermächtigungen im Vierten Europäischen Entwicklungsfonds besonders zu beachten;

49. beauftragt seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle, das Funktionieren des STABEX-Systems aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofes zu überprüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten;

Anleihe- und Darlehenstätigkeit

50. bedauert den fehlenden Überblick über die finanziellen Erfordernisse und das Ausmaß der Darlehens-tätigkeit der Gemeinschaft, die eine gemeinschaftliche politische Kontrolle verhindern;

51. beauftragt seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um diese Kontrolle zu ermöglichen.

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Dezember 1979

zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern

(79/1070/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Praktiken der Steuerhinterziehung und Steuerflucht führen zu Haushaltseinnahmeverlusten, verstoßen gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit und verzerren einen gesunden Wettbewerb. Sie beeinträchtigen mithin das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Zur wirksameren Bekämpfung dieser Praktiken erscheint es daher geboten, die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen innerhalb der Gemeinschaft nach gemeinsamen Grundsätzen und Regeln zu verstärken.

Der Rat hat am 19. Dezember 1977 die Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern ⁽³⁾ angenommen. Es ist angebracht, diese gegenseitige Amtshilfe auf das Gebiet der indirekten Steuern auszudehnen, um die korrekte Feststellung und Erhebung dieser Steuern sicherzustellen.

Die Ausdehnung der gegenseitigen Amtshilfe erweist sich als besonders dringend bei der Mehrwertsteuer, und zwar aufgrund ihrer Eigenschaft als allgemeine Verbrauchsteuer und ihrer Rolle, die sie im System der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft einnimmt.

Die Vorschriften, die der Rat mit der Richtlinie 77/799/EWG festgelegt hat, können mittels einiger Abänderungen und Ergänzungen ebenfalls für die Mehrwertsteuer verwendet werden. Es genügt deshalb, den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie zu erweitern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/799/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer“.

2. In Artikel 1:

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen sich nach dieser Richtlinie gegenseitig alle Auskünfte, die für die zutreffende Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Mehrwertsteuer geeignet sein können“;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 182 vom 31. 7. 1978, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 283 vom 27. 11. 1978, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 15.

b) erhält Absatz 5 in dem Punkt betreffend das Vereinigte Königreich folgende Fassung:

„im Vereinigten Königreich:

- The Commissioners of Customs and Excise or an authorized representative for information required solely for the purposes of value added tax.
- The Commissioners of Inland Revenue or an authorized representative for all other information.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1981 nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1979.

In Namen des Rates

Der Präsident

L. PRETI

RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Dezember 1979

zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen

(79/1071/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gegenwärtig kann im Bereich der Mehrwertsteuer eine Forderung, für die von den Behörden eines Mitgliedstaats ein Titel ausgestellt worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich nicht beigetrieben werden.

Der Umstand, daß der Anwendungsbereich der einzelstaatlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Beitreibung der Mehrwertsteuer auf das jeweilige Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten begrenzt ist, stellt ein Hindernis für die Errichtung sowie eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes dar. Es ist deshalb erforderlich, gemeinschaftliche Regeln zur gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung zu erlassen, die auch für die Beitreibung der mit Forderungen verbundenen Zinsen und Kosten gelten müssen.

Auf dem Gebiet der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen hat der Rat durch die Richtlinie 76/308/EWG ⁽³⁾ gemeinsame Regelungen getroffen.

Auf steuerlichem Gebiet kann auf diese Regelungen zurückgegriffen werden; folglich braucht nur der Anwendungsbereich der Richtlinie 76/308/EWG erweitert zu werden —

Artikel 1

Der Titel der Richtlinie 76/308/EWG erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer“.

Artikel 2

Artikel 2 der Richtlinie 76/308/EWG wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d) wird Buchstabe e);
- b) folgender Buchstabe d) wird hinter Buchstabe c) eingefügt:
„d) der Mehrwertsteuer“.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1981 nachzukommen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. PRETI

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 57 vom 7. 3. 1977, S. 62.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1977, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1976, S. 18.

ACHTE RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Dezember 1979

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern —
Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige

(79/1072/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG erläßt der Rat gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen über die in Absatz 3 des bezeichneten Artikels vorgesehene Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige.

Es gilt zu vermeiden, daß ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger die Steuer, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat für die Lieferung von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Rechnung gestellt oder für die Einfuhr in diesem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, endgültig tragen muß und damit einer Doppelbesteuerung unterliegt.

Die Unterschiede zwischen den gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen, die mitunter Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen verursachen, sind zu beseitigen.

Eine einschlägige gemeinschaftliche Regelung bildet einen Fortschritt auf dem Wege zur tatsächlichen Libe-

ralisierung des Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs und ergänzt damit den wirtschaftlichen Integrationsprozeß.

Eine solche Regelung darf nicht dazu führen, daß die Steuerpflichtigen, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat sie ansässig sind, unterschiedlich behandelt werden.

Bestimmte Formen der Steuerhinterziehung und Steuerumgehung müssen vermieden werden.

Nach Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen die Erstattung auszuschließen oder von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen. Es gilt jedoch zu vermeiden, daß diese Steuerpflichtigen unter günstigeren Bedingungen, als sie für die in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen gelten, in den Genuß von Steuererstattungen kommen.

Es ist angezeigt, sich in einer ersten Phase auf die Einführung der in dieser Richtlinie enthaltenen gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen zu beschränken. Diese Durchführungsbestimmungen sehen insbesondere vor, daß die Bescheide über die Erstattungsanträge binnen sechs Monaten nach Einreichung dieser Anträge zuzustellen und die Erstattungen innerhalb derselben Frist vorzunehmen sind. Jedoch ist es angezeigt, während eines Jahres, gerechnet vom letzten für den Beginn der Anwendung dieser Bestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt, die Italienische Republik zu ermächtigen, die Bescheide auf Anträge von nicht in ihrem Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen und die diesbezüglichen Erstattungen durch ihre zuständigen Behörden binnen neun Monaten vornehmen zu lassen, um es diesem Mitgliedstaat zu ermöglichen, sein derzeitiges System im Hinblick auf die Anwendung einer Gemeinschaftsregelung umzugestalten.

Weitere Bestimmungen sollten vom Rat zur Ergänzung dieser Gemeinschaftsregelung erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser letztgenannten Bestimmungen erstatten die Mitgliedstaaten die Steuer auf die Vorumsätze, die nicht unter diese Richtlinie fallen, nach den Ein-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 26 vom 1. 2. 1978, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1979, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 269 vom 13. 11. 1978, S. 51.

zelheiten, die sie gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG festlegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Richtlinie gilt als nicht im Inland ansässiger Steuerpflichtiger derjenige Steuerpflichtige nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG, der in dem Zeitraum nach Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz Sätze 1 und 2 in diesem Land weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung, von wo aus die Umsätze bewirkt worden sind, noch — in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer festen Niederlassung — seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat und der in dem gleichen Zeitraum im Inland keine Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat mit Ausnahme von:

- a) Beförderungsumsätzen und den damit verbundenen Nebentätigkeiten, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i), Artikel 15 oder Artikel 16 Absatz 1 Teile B, C und D der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei sind, oder
- b) Dienstleistungen, bei denen die Steuer gemäß Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG lediglich vom Empfänger geschuldet wird.

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat erstattet einem Steuerpflichtigen, der nicht im Inland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, unter den nachstehend festgelegten Bedingungen die Mehrwertsteuer, mit der die ihm von anderen Steuerpflichtigen im Inland erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten beweglichen Gegenstände belastet wurden oder mit der die Einfuhr von Gegenständen ins Inland belastet wurde, soweit diese Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke der in Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 77/388/EWG bezeichneten Umsätze oder der in Artikel 1 Buchstabe b) bezeichneten Dienstleistungen verwendet werden.

Artikel 3

Um die Erstattung zu erhalten, muß ein in Artikel 2 genannter Steuerpflichtiger, der im Inland keine Gegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt,

- a) bei der in Artikel 9 bezeichneten zuständigen Behörde nach dem in Anhang A aufgeführten Muster

einen Antrag stellen, dem die Originale der Rechnungen oder Einfuhrdokumente beizufügen sind. Die Mitgliedstaaten stellen den Antragstellern eine Erläuterung zur Verfügung, die auf jeden Fall die Mindestinformationen laut Anhang C enthalten muß;

- b) durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem er ansässig ist, den Nachweis erbringen, daß er Mehrwertsteuerpflichtiger dieses Staates ist. Ist die zuständige Behörde nach Artikel 9 Absatz 1 jedoch bereits im Besitz dieses Nachweises, so braucht der Steuerpflichtige während eines Jahres nach dem Zeitpunkt der ersten Ausstellung der Bescheinigung keine neue Bescheinigung mehr vorzulegen. Für Steuerpflichtige, die eine Steuerbefreiung nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG erhalten, stellen die Mitgliedstaaten keine Bescheinigung aus;
- c) schriftlich erklären, daß er während des in Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz Sätze 1 und 2 bezeichneten Zeitraums im Inland keine Gegenstände geliefert und keine Dienstleistungen erbracht hat;
- d) sich verpflichten, jeden unrechtmäßig empfangenen Betrag zurückzuzahlen.

Artikel 4

Um die Erstattung zu erhalten, muß ein in Artikel 2 genannter Steuerpflichtiger, der im Inland nur die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) bezeichneten Umsätze bewirkt und sonst keine Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat,

- a) die in Artikel 3 Buchstaben a), b) und d) bezeichneten Pflichten erfüllen;
- b) schriftlich erklären, daß er während des in Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz Sätze 1 und 2 genannten Zeitraums im Inland nur die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) bezeichneten Dienstleistungen erbracht hat.

Artikel 5

Für die Anwendung dieser Richtlinie wird der Anspruch auf Vorsteuererstattung nach Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG, wie dieser im Lande der Erstattung angewendet wird, bestimmt.

Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für die Lieferungen von Gegenständen, die steuerfrei sind oder nach Artikel 15 Nummer 2 der Richtlinie 77/388/EWG von der Steuer befreit werden können.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten dürfen den in Artikel 2 genannten Steuerpflichtigen außer den Pflichten nach den Artikeln 3 und 4 keine anderen Pflichten auferlegen als die, in Sonderfällen die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob der Erstattungsantrag begründet ist.

Artikel 7

(1) Der in den Artikeln 3 und 4 vorgesehene Erstattungsantrag hat sich auf den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens drei Monaten oder höchstens einem Kalenderjahr in Rechnung gestellt worden sind, oder auf Einfuhren, die in diesem Zeitraum getätigt worden sind, zu beziehen. Der Antrag kann sich allerdings auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten beziehen, wenn es sich dabei um den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres handelt. Die Anträge können auch Rechnungen oder Einfuhrdokumente betreffen, für die zuvor noch keine Anträge gestellt worden sind und die sich auf Vorumsätze beziehen, die während des betreffenden Kalenderjahres getätigt wurden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuer fällig geworden ist, an die in Artikel 9 Absatz 1 bezeichnete zuständige Behörde zu stellen.

Bezieht sich der Antrag auf einen Zeitraum von weniger als einem Kalenderjahr, jedoch von drei Monaten oder mehr, so darf der Betrag, um den es in dem Antrag geht, nicht unter einem Betrag liegen, der in Landeswährung 200 Europäischen Rechnungseinheiten entspricht; bei Anträgen für ein Kalenderjahr oder für den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres darf der Betrag nicht niedriger sein als der 25 Europäischen Rechnungseinheiten entsprechende Betrag in Landeswährung.

(2) Zugrunde gelegt wird die durch die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽¹⁾ festgelegte Europäische Rechnungseinheit, bestimmt zum 1. Januar des Jahres des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums. Die Mitgliedstaaten können die Beträge, die sich aus der Umrechnung in Landeswährung ergeben, um höchstens 10 v. H. auf- oder abrunden.

(3) Die in Artikel 9 Absatz 1 genannte zuständige Behörde versieht jede Rechnung und jedes Einfuhrdokument mit ihrem Sichtvermerk, damit diese nicht für einen weiteren Antrag dienen können, und gibt sie dem Steuerpflichtigen binnen einem Monat zurück.

(4) Der Bescheid über die Erstattungsanträge muß binnen sechs Monaten zugestellt werden, nachdem diese mit allen in dieser Richtlinie zur Stützung des Antrags

vorgeschriebenen Dokumenten der in Absatz 3 genannten zuständigen Behörde eingereicht worden sind. Die Steuererstattung muß vor Ablauf dieser Frist auf Antrag des Antragstellers entweder in dem Mitgliedstaat der Erstattung oder dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erfolgen. Im letzteren Falle gehen die Bankkosten für die Überweisung zu Lasten des Antragstellers.

Abschlägige Bescheide sind zu begründen. Gegen sie ist Einspruch vor den zuständigen Stellen des betroffenen Mitgliedstaats zulässig, und zwar in den Formen und binnen der Fristen, die für Einsprüche bei Erstattungsanträgen der in diesem Staat ansässigen Mehrwertsteuerpflichtigen vorgesehen sind.

(5) Wurde eine Erstattung auf betrügerische oder andere unrechtmäßige Art und Weise erhalten, so nimmt die in Absatz 3 genannte zuständige Behörde — unbeschadet der Bestimmungen über den gegenseitigen Beistand bei der Beitreibung der Mehrwertsteuer — nach dem in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Verfahren unmittelbar die Beitreibung der zu Unrecht erhaltenen Beträge sowie etwaiger Geldbußen vor.

Im Falle betrügerischer Anträge, bei denen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften keine Geldbußen verhängt werden können, kann der betreffende Mitgliedstaat während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vom Zeitpunkt der Einreichung des betrügerischen Antrags an jede weitere Erstattung an den betreffenden Steuerpflichtigen ablehnen. Ist eine Geldbuße verhängt, aber nicht entrichtet worden, so können die Mitgliedstaaten jede weitere Erstattung an den betreffenden Steuerpflichtigen aussetzen, bis die Geldbuße entrichtet ist.

Artikel 8

Es steht den Mitgliedstaaten frei, bei nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen die Erstattung auszuschließen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Die Erstattung darf nicht zu günstigeren Bedingungen erfolgen als für die in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten machen auf geeignete Weise bekannt, welche Behörde für die Entgegennahme der in Artikel 3 Buchstabe a) und Artikel 4 Buchstabe a) bezeichneten Anträge zuständig ist.

Die in Artikel 3 Buchstabe b) und Artikel 4 Buchstabe a) bezeichneten Bescheinigungen über die Steuerpflichtigeneigenschaft müssen dem in Anhang B aufgeführten Muster entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1981 nachzukommen. Diese Richtlinie betrifft nur die Erstattungsanträge für die Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die von diesem Zeitpunkt an in Rechnung gestellt werden, oder auf Einfuhren, die von diesem Zeitpunkt an getätigt werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 11

Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 kann die Italienische Republik bis zum 1. Januar 1982 die in diesem Absatz genannte Frist von sechs auf neun Monate verlängern.

Artikel 12

Die Kommission legt dem Rat nach Konsultation der Mitgliedstaaten binnen einer Frist von drei Jahren nach dem in Artikel 10 genannten Zeitpunkt einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 3, 4 und 7, vor.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1979

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. PRETI

Einzelaufstellung der Umsatzsteuerbeträge im Vergütungszeitraum						
10.	Laufende Nummer	Art des Gegenstandes oder der Dienstleistung	Name, Umsatzsteuernummer (soweit bekannt) und Anschrift des Leistenden bzw. Lieferers	Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokuments	Umsatzsteuer	Nur vom Finanzamt auszufüllen
					Gesamtbetrag:	
						Nur vom Finanzamt auszufüllen

ANHANG B

MUSTER

NACHWEIS DER EINTRAGUNG ALS STEUERPFLICHTIGER

.....
(Anschrift der zuständigen Behörde)

bescheinigt, daß
(Name und Vorname bzw. Firma)

.....
(Art der Tätigkeit bzw. Gewerbezug)

.....
(Anschrift, Sitz)

als Mehrwertsteuerpflichtiger unter folgender Steuernummer eingetragen ist ⁽¹⁾

.....
(Datum)



.....
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

⁽¹⁾ Hat der Antragsteller keine Steuernummer, so ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben.

ANHANG C

Verzeichnis der Mindestinformationen, die in die Erläuterung aufzunehmen sind

- A. Der Antrag ist auf einem in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gedruckten Formular einzureichen; das Formular ist jedoch in einer der Sprachen des Vergütungslandes auszufüllen.
- B. Der Antrag ist in Druckschrift auszufüllen und spätestens am 30. Juni des Jahres, das auf das Jahr folgt, für das der Antrag gestellt wird, bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates einzureichen, an den der Antrag gerichtet ist (siehe Hinweis D).
- C. Sofern dem Antragsteller bekannt, ist die Steuernummer im Vergütungsland anzugeben.
- D. Der Antrag ist bei den zuständigen Behörden einzureichen, und zwar für
- Belgien
 - Dänemark
 - Deutschland
 - Frankreich
 - Irland
 - Italien
 - Luxemburg
 - Niederlande
 - Vereinigtes Königreich
- E. Der Antrag hat sich auf den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens drei Monaten oder höchstens einem Kalenderjahr in Rechnung gestellt worden sind, oder auf Einfuhren, die in diesem Zeitraum getätigt worden sind, zu beziehen. Der Antrag kann sich jedoch auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten beziehen, wenn es sich dabei um den restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres handelt. Die Anträge können auch Rechnungen oder Einfuhrdokumente betreffen, für die zuvor noch keine Anträge gestellt worden sind und die sich auf Vorumsätze beziehen, die während des betreffenden Kalenderjahres getätigt wurden.
- F. Der Antragsteller hat unter Nr. 9 Buchstabe a) des Formulars die Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs anzugeben, für die er die Güter erworben bzw. die Leistungen erbracht hat, auf die sich der Antrag auf Steuervergütung bezieht (z. B. Beteiligung an der internationalen Ausstellung von in vom bis zum, Stand Nr., oder grenzüberschreitende Güterbeförderung von nach am).
- G. Dem Antragsteller ist eine von der Behörde des Staates, in dem der Antragsteller ansässig ist, ausgefertigte Bescheinigung über die Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger dieses Staates beizufügen. Liegt der unter Buchstabe D genannten Behörde jedoch bereits eine Bescheinigung vor, so braucht der Antragsteller während eines Zeitraums von einem Jahr vom Zeitpunkt der Einreichung der ersten Bescheinigung an gerechnet keine neue Bescheinigung vorzulegen.
- H. Dem Antrag sind die Originale der Rechnungen bzw. Einfuhrdokumente beizufügen, auf denen die Beträge der Mehrwertsteuerbelastung des Antragstellers aufgeführt sind.

- I. Der Antrag kann mehrere Rechnungen bzw. Einfuhrdokumente umfassen. Er muß jedoch für 19 .. einen Steuerbetrag von insgesamt mindestens

..... bfrs/lfrs, DM, £Stg, hfl,
..... dkr, ffrs, Lit, Ir£

betreffen, wenn der Vergütungszeitraum weniger als ein Kalenderjahr, jedoch mindestens drei Monate beträgt;

er muß einen Steuerbetrag von insgesamt mindestens

..... bfrs/lfrs, DM, £Stg, hfl,
..... dkr, ffrs, Lit, Ir£

betreffen, wenn der Vergütungszeitraum ein Kalenderjahr oder weniger als drei Monate beträgt.

- J. Steuerbefreit sind die Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr und insbesondere — bestimmten Voraussetzungen entsprechende — Beförderungsleistungen bei der Durchfuhr, Ausfuhr oder Einfuhr von Gegenständen.
- K. Bei unrechtmäßig erlangter Steuervergütung können Geldbußen oder Strafen entsprechend den Rechtsvorschriften des Vergütungslandes verhängt werden.
- L. Die Behörde des Vergütungslandes behält sich die Möglichkeit einer Zahlung in Form eines Schecks oder einer Anweisung an den Antragsteller vor.
-

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 22. November 1979

zur Anpassung der Richtlinie 74/347/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

(79/1073/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/694/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 11, 12 und 13,

gestützt auf die Richtlinie 74/347/EWG des Rates vom 25. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern ⁽³⁾,

gestützt auf die Richtlinie 77/536/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzsicherheitsvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Umsturzsicherheitsvorrichtungen, welche die für das Sichtfeld wesentliche konstruktive Gestaltung der Teile des Aufbaus von Zugmaschinen mitbestimmen, ist es nunmehr möglich, die Vorschriften über das Sichtfeld an den technischen Fortschritt anzupassen.

Die Verkehrssicherheit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern muß wachsenden Anforderungen genügen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/347/EWG wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 2 und 3 sind die Worte „des Sichtfeldes ... oder ...“ zu streichen.
2. Nach Artikel 3 wird nachstehender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Ab 1. Mai 1980 dürfen die Mitgliedstaaten wegen des Sichtfeldes von Zugmaschinen

— weder für einen Zugmaschinentyp die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung des Dokuments gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern

— noch die erste Inbetriebnahme der Zugmaschinen verbieten, wenn das Sichtfeld dieses Zugmaschinentyps oder dieser Zugmaschinen den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

(2) Ab 1. Oktober 1980 sind die Mitgliedstaaten gehalten,

— das in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG vorgesehene Dokument für einen Zugmaschinentyp nicht mehr auszustellen, dessen Sichtfeld den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entspricht,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 15. 7. 1974, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 1.

— die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Zugmaschinentyp zu verweigern, dessen Sichtfeld den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entspricht.

(3) Ab 1. Januar 1983 können die Mitgliedstaaten die erste Inbetriebnahme von Zugmaschinen verbieten, deren Sichtfeld den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entspricht.“

3. Der Anhang wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. April 1980

nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1979

Für die Kommission

Etienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG.

Ziffer 1.4 wird wie folgt geändert:

Verdeckungen

„Verdeckungen“ sind die Sehnen der Sektoren des Sichthalbkreises, die durch Bauteile, z. B. Dachstützen, Luftansaugrohre oder Auspuffrohre und Rahmen der Windschutzscheibe, verdeckt werden.

Ziffer 2.2.1.1 wird wie folgt geändert:

Die Zugmaschine ist auf einer horizontalen Fläche gemäß Abbildung 2 aufzustellen. In Höhe des Bezugspunktes sind zwei punktförmige Lichtquellen, z. B. 2×150 W, 12 V, anzubringen, die voneinander einen Abstand von 65 mm haben und symmetrisch zum Bezugspunkt auf einem waagerechten Träger montiert sind. Dieser muß in seinem Mittelpunkt um eine lotrechte Achse durch den Bezugspunkt drehbar sein. Der Träger ist bei der Messung der Verdeckungen so auszurichten, daß die Verbindungslinie zwischen den Lichtquellen senkrecht auf der Verbindungslinie von dem sichtbehinderten Bauteil zum Bezugspunkt steht.

Die bei wechselweisem oder gleichzeitigem Einschalten der Lichtquellen auf dem Sichthalbkreis entstehenden Überdeckungen der Schattenrisse (Kernschatten) des sichtbehinderten Bauteils sind als Verdeckungen gemäß 1.4 zu messen (Abbildung 3).

Ziffer 2.2.1.2 wird wie folgt geändert:

Verdeckungen dürfen nicht größer als 700 mm sein.

Ziffer 2.2.1.3 wird wie folgt geändert:

Verdeckungen, die durch benachbarte Bauteile von mehr als 80 mm Breite entstehen, müssen so angeordnet sein, daß zwischen den Mittelpunkten von zwei dieser Verdeckungen mindestens ein als Sichthalbkreissehne gemessener Abstand von 2 200 mm besteht.

Ziffer 2.2.1.5 wird wie folgt geändert:

Außerhalb des Sichtkeils sind Verdeckungen, die größer als 700 mm, aber kleiner als 1 500 mm sind, jedoch zulässig, wenn die sie hervorrufenden Bauteile konstruktiv nicht anders gestaltet oder angeordnet werden können: auf beiden Seiten dürfen insgesamt nicht mehr als entweder zwei derartige Verdeckungen, die nicht größer als 700 bzw. 1 500 mm sind, oder zwei derartige Verdeckungen, die beide nicht größer als 1 200 mm sind, vorhanden sein.

Ziffer 2.2.2.1 wird wie folgt geändert:

Die Zulässigkeit einzelner Verdeckungen kann anstelle der Prüfung nach 2.2.1 rechnerisch geprüft werden. Hinsichtlich der Größe der Verteilung und der Anzahl der Verdeckungen gelten die Nummern 2.2.1.2, 2.2.1.3, 2.2.1.4, 2.2.1.5 und 2.2.1.6.

Ziffer 2.5 wird wie folgt geändert:

Zur Bestimmung der Verdeckungen im Sichtkeil dürfen die durch die Rahmen der Windschutzscheibe oder irgend ein anderes Hindernis hervorgerufenen Verdeckungen nach den Vorschriften des Punktes 2.2.1.4 als eine einzige Verdeckung angesehen werden, sofern der Abstand zwischen den äußersten Punkten dieser Verdeckung nicht größer als 700 mm ist.

Abbildung 2 wird durch folgende Zeichnung ersetzt:

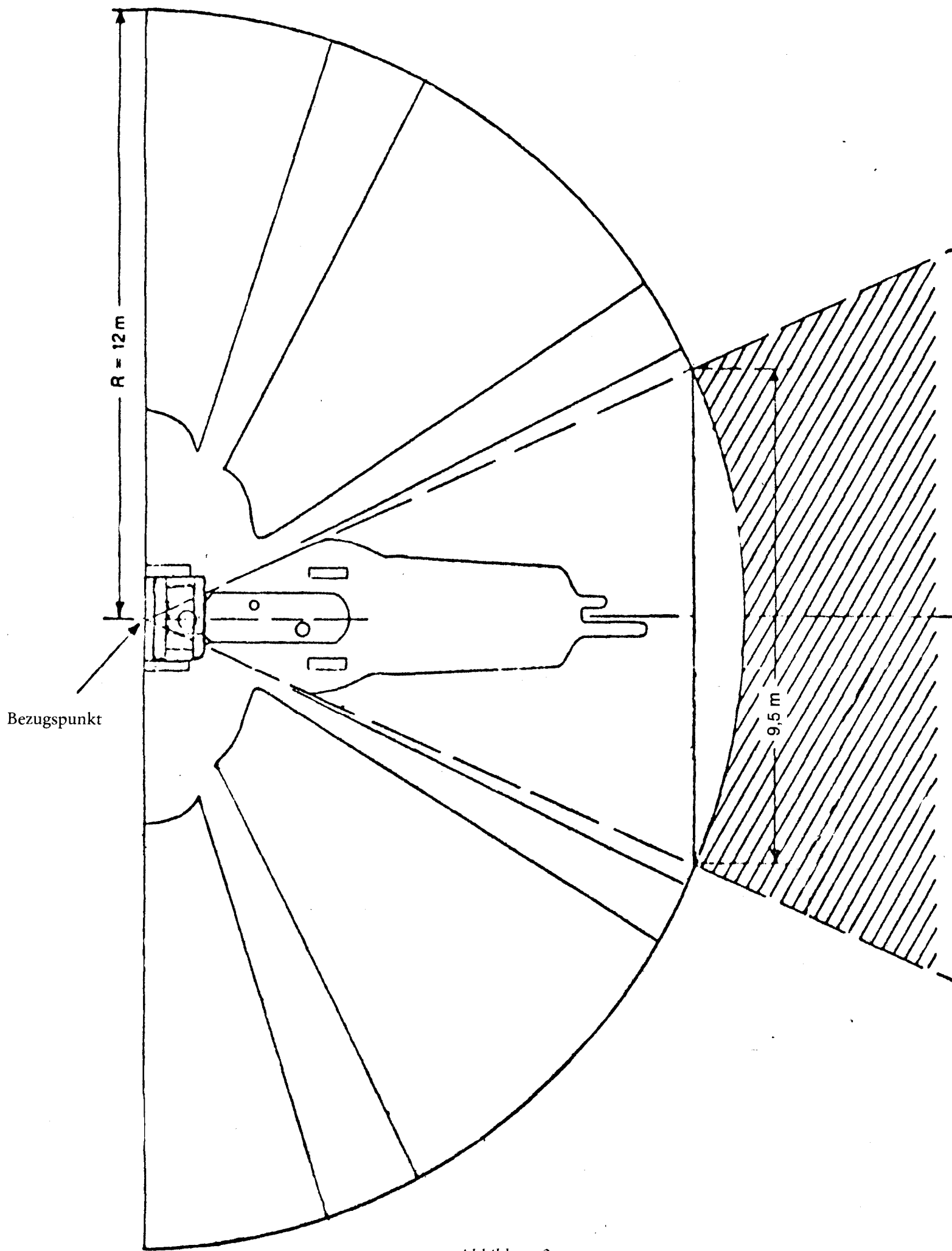


Abbildung 2